



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 30. September 2008

- Verteiler U 1 -

BETREFF **Muster der Umsatzsteuererklärung 2008**

BEZUG Mein Schreiben vom 14. Juli 2008
- IV B 9 - S 7344/08/10001 (2008/0368765) -;
TOP 27 der Sitzung USt IV/08 vom 22. bis 24. September 2008

ANLAGEN 4

GZ **IV B 9 - S 7344/08/10001**

DOK **2008/0526248**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2008 werden die folgenden Vordruckmuster eingeführt:

- USt 2 A	Umsatzsteuererklärung 2008
- Anlage UR	zur Umsatzsteuererklärung 2008
- Anlage UN	zur Umsatzsteuererklärung 2008
- USt 2 E	Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2008

(2) Die Vordruckmuster USt 2 A sowie Anlage UR und Anlage UN wurden scannergerecht gestaltet. In dem Vordruckmuster USt 2 A wurde aus diesem Grund das gesamte Vordruckfeld der Seiten 2 und 4 verschoben. Die anderen Änderungen in den beiliegenden Vordruckmustern gegenüber den Mustern des Vorjahres dienen der zeitlichen Anpassung oder sind redaktioneller oder drucktechnischer Art.

(3) Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen. Folgende Abweichung ist zulässig:

In dem Vordruck USt 2 A kann von dem Inhalt der Schlüsselzeile im Kopf des Vordruckmusters abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen unvermeidbar ist. Der Schlüssel „Vorgang“ ist jedoch bundeseinheitlich vorgesehen (vgl. Ergebnis der Sitzung AutomSt III/92 zu TOP B 3.1).

In Fällen der Abweichung soll auf der Vorderseite der Vordrucke USt 2 A, Anlage UR und Anlage UN unten rechts das jeweilige Bundesland angegeben werden. Andernfalls soll diese Angabe unterbleiben.

(4) Die für Zwecke des in einigen Ländern eingesetzten Scannerverfahrens in die Vordruckmuster USt 2 A sowie Anlage UR und Anlage UN eingearbeiteten Barcodes haben eine Breite von jeweils 8 mm und einen Abstand zu den Lesefeld- sowie den Seitenrändern von jeweils mindestens 5 mm. Bei der Herstellung der Vordrucke sind die vorgenannte Barcode-Breite und die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Barcodes und den Lesefeld- sowie den Seitenrändern einzuhalten.

(5) Die im Rahmen der scannergerechten Gestaltung der Vordruckmuster USt 2 A sowie Anlage UR und Anlage UN eingefügten Positionswinkel haben vom vertikalen Teil aus einen Abstand zu dem Barcode, der Jahreszahl, dem Steuernummerfeld und der Vordruckbezeichnung von jeweils mindestens 1 cm. Die Abstände vom vertikalen sowie vom horizontalen Teil der Positionswinkel zu den Seitenrändern betragen jeweils mindestens 5 mm. Bei der Herstellung der Vordrucke sind diese Mindestabstände ebenfalls einzuhalten.

(6) Die Zeilenabstände in den Vordruckmustern sind schreibmaschinengerecht (2-Zeilenschaltung). Bei der Herstellung der Vordrucke ist ebenfalls ein schreibmaschinengerechter Zeilenabstand einzuhalten.

(7) Die Breite der jeweils dem Lochrand gegenüberliegenden Ränder beträgt zum Zwecke der automatischen Drucker-Randerkennung 9 mm. Bei der Herstellung der Vordrucke sind diese Randmaße ebenfalls einzuhalten.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag